Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/6/23 5Ob8/20t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.2020

Norm

ABGB §435
ABGB §830
EO §153a

Rechtssatz

§ 153a EO normiert eine gesetzliche Vertragsübernahme. Der Grundeigentümer kann daher dem Übergang der Rechte und Pflichten auf den Ersteher nicht mit Erfolg entgegentreten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 8/20t
  Entscheidungstext OGH 23.06.2020 5 Ob 8/20t

Anmerkung

abweichend zur Rechtsprechung vor der EO-Nov 2000, siehe dazu RS0011249, RS0011251

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133200

Im RIS seit

25.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at